



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Markus Büchler, Tessa Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.04.2019

Leasingfahräder in der öffentlichen Verwaltung

In einer Pressemitteilung vom 05.04.2019 weisen der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker und der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Dr. Hans Reichhart darauf hin, dass die private Nutzung von betrieblichen Fahrrädern ab 01.01.2019 steuerfrei sei, die Neuregelung auch für Elektrofahräder bis 25 km/h gelte und dass dies ein wichtiger Beitrag für Verkehrsentslastung und klimafreundlichen Verkehr darstelle. Viele private Arbeitgeber stellen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betriebliche Fahrräder und Elektrofahräder zur Verfügung, die sie auch privat nutzen können. Inzwischen gibt es genügend professionelle Fahrradleasingfirmen, die standardisierte aufwandsarme Modelle zum Fahrradleasing anbieten.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie viele betriebliche Fahrräder und Elektrofahräder, die auch privat genutzt werden können, stellt der Freistaat seinen Beschäftigten zur Verfügung?
2. Warum ist das so?
3. Welchen Gebietskörperschaften hat die Staatsregierung auferlegt, Regelungen wieder zurückzunehmen, die es erlaubt hätten, dass diese Gebietskörperschaften ihren Beschäftigten keine betrieblichen Fahrräder und Elektrofahräder, die auch privat genutzt werden können, mehr zur Verfügung stellen konnten?
4. Inwieweit ist die Staatsregierung bereit, diese Praxis zu überdenken?
5. Was müsste sich ändern, dass auch der Freistaat seinen Beschäftigten betriebliche Fahrräder und Elektrofahräder, die auch privat genutzt werden können, zur Verfügung stellen kann?
6. Was unternimmt die Staatsregierung in diese Richtung?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 02.07.2019

1. Wie viele betriebliche Fahrräder und Elektrofahräder, die auch privat genutzt werden können, stellt der Freistaat seinen Beschäftigten zur Verfügung?

Der Freistaat Bayern stellt seinen Beschäftigten behördeneigene Fahrräder zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich sowohl um Fahrräder herkömmlicher Bauart als auch um Elektrofahräder.

Eine Abfrage aller vorhandenen behördeneigenen Fahrräder in allen Behörden und

staatseigenen Betrieben des Freistaates Bayern ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar, deshalb wurde exemplarisch die Anzahl der behördeneigenen Fahrräder in den obersten Dienstbehörden des Freistaates Bayern (außer Oberster Rechnungshof und Landtag) abgefragt.

Folgende Fahrräder bzw. Elektrofahrräder stehen zur Verfügung:

- Staatskanzlei:
7 Dienstfahrräder, davon 3 Fahrräder herkömmlicher Bauart, 2 E-Bikes und 2 E-Lastenfahrräder;
- Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:
5 Dienstfahrräder, davon 2 Fahrräder herkömmlicher Bauart, 3 E-Bikes;
- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:
8 Dienstfahrräder, davon 5 Fahrräder herkömmlicher Bauart, 2 E-Bikes, 1 Lastenfahrrad; zudem: 4 E-Scooter;
- Staatsministerium der Justiz:
1 Dienstfahrrad herkömmlicher Bauart;
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:
6 Dienstfahrräder herkömmlicher Bauart;
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:
7 Dienstfahrräder, davon 4 Fahrräder herkömmlicher Bauart, 3 E-Bikes (2 Pedelecs, 1 E-Lastenfahrrad);
- Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:
4 Dienstfahrräder herkömmlicher Bauart, die Ausschreibung für 2 E-Bikes erfolgt derzeit;
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
3 Dienstfahrräder, davon 1 Fahrrad herkömmlicher Bauart, 2 E-Bikes;
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:
3 Dienstfahrräder herkömmlicher Bauart;
- Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:
3 Dienstfahrräder herkömmlicher Bauart;
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:
5 Dienstfahrräder, davon 2 Fahrräder herkömmlicher Bauart, 3 E-Bikes (Pedelecs);
- Staatsministerium für Digitales:
keine Dienstfahrräder.

Darüber hinausgehend stellt der Freistaat Bayern seinen Beschäftigten keine Fahrräder oder Elektrofahrräder zur privaten Nutzung auf Basis von Fahrradleasingmodellen zur Verfügung.

2. Warum ist das so?

Die Schriftliche Anfrage nennt Modelle zum Fahrradleasing professioneller Fahrradleasingfirmen. Diese Modelle sind keine klassischen „betrieblichen Räder“, d. h. Diensträder im herkömmlichen Sinne, die Beschäftigte des Freistaates privat nutzen können. Vielmehr ist die Konstruktion eine andere. Hier schließt der Arbeitgeber als Leasingnehmer einen Rahmenvertrag mit einem Anbieter für Fahrradleasingmodelle und einen Überlassungsvertrag für das Rad mit dem Beschäftigten. Die monatlichen Leasingraten werden von den Bezügen des Beschäftigten im Rahmen einer Entgeltumwandlung einbehalten (Ziel: finanzielle Vorteile durch Verminderung der Steuer- und ggf. Sozialversicherungsabgaben). Nach Ablauf des Leasingvertrags kann das Fahrrad durch den Beschäftigten erworben werden. Das wird für den Bereich des Freistaates Bayern aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Fahrradleasingmodelle stellen eine Form der Entgeltumwandlung dar und führen zum Verzicht der Beschäftigten auf Bezügeansprüche. Dies ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Besoldung grundsätzlich nicht zulässig. Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) enthält ein gesetzlich normiertes und verfassungsrechtlich anerkanntes Verzichtsverbot.

Dieses Verzichtsverbot passt nahtlos in das System der verfassungsmäßigen Grundversicherung der Alimentation des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), die es zwingend erfordert, jedwedes Ansinnen eines Verzichts zu verhindern, sowie das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG. Die einzige Ausnahme vom Verzichtsverbot sind aktuell die vermögenswirksamen Leistungen, Art. 3 Abs. 3 Halbsatz 2 BayBesG. Dies sollte auch weiterhin die einzige Ausnahme bleiben.

Eine weitere Ausnahme für Fahrradleasingmodelle würde der Einheit des öffentlichen Dienstes in Bayern zuwiderlaufen. Insbesondere bei der Verkehrsmittelnutzung finden sich deutliche Stadt-Land-Unterschiede. So würden Fahrradleasingmodelle v. a. Beschäftigten in der Stadt zugutekommen. Es ist jedoch nicht angezeigt, eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten im Freistaat zu fördern. Der öffentliche Dienst in Bayern ist eine Einheit und es ist erklärtes Ziel der Staatsregierung, den Gleichklang der verschiedenen Beschäftigtengruppen zu erhalten.

Im Arbeitnehmerbereich besteht ebenfalls keine tarifvertragliche Grundlage für die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Umsetzung von Fahrradleasingmodellen. Der Entgeltverzicht würde in diesem Bereich dazu führen, dass sich die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und dadurch die Sozialleistungen (z. B. die Rentenleistungen) vermindern. Für die Beschäftigten würden sich insoweit Nachteile ergeben. Der vermeintliche finanzielle Vorteil durch eine Steuerersparnis wandelt sich so in einen finanziellen Nachteil.

Die von verschiedenen Firmen angebotenen Leasingmodelle in Form der Entgeltumwandlung führen außerdem zu einer unmittelbaren Verringerung des steuerpflichtigen Bruttos und – abhängig von den individuellen Steuermerkmalen der oder des Beschäftigten – zu einer unmittelbaren Verringerung des Steuerabzugs. Der finanzielle Vorteil für den Beschäftigten durch die Entgeltumwandlung ist jedoch abhängig vom Einkommen und in der Regel nur gering, wohingegen eine hohe Nachversteuerung zum Ende der Vertragslaufzeit möglich ist.

Die Steuerverwaltung setzt aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.11.2017 den Restwert eines Leasingrades deutlich höher an (pauschaler Ansatz in Höhe von 40 Prozent des Kaufpreises zulässig, niedrigere Anrechnung ist nur nach Vorlage begründender Unterlagen möglich). Damit kann eine hohe Nachversteuerung zum Ende der Vertragslaufzeit anfallen. Der ohnehin geringe finanzielle Vorteil während der Laufzeit wäre damit aufgehoben oder negativ.

Aus diesen Gründen stehen auch die Gewerkschaften diesen Modellen sehr kritisch gegenüber.

Schließlich würde die praktische Umsetzung von Fahrradleasingmodellen in der öffentlichen Verwaltung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen, der insbesondere in kleineren Verwaltungen kaum umsetzbar wäre. Vor Abschluss eines Leasingvertrages sind z. B. vergaberechtliche Vorschriften (ggf. europaweite Ausschreibung) zu beachten, einheitliche Richtlinien für den Abschluss der Überlassungsvereinbarung sind festzulegen. Wird das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet, stellt sich die Frage, inwieweit der Arbeitgeber für die Abschlussabwicklung des Leasingvertrages zuständig und eventuell haftbar gemacht wird (z. B. Rücknahme Fahrrad, Zahlung des offenen Restbetrages). Gleiches gilt für den Fall der regulären Beendigung der Überlassung nach drei Jahren.

Auch der Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung spricht sich aus diesen Gründen gegen Modelle zum Fahrradleasing in Form der Entgeltumwandlung aus. Gesetzliche Regelungen müssten demnach unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit betrachtet werden. Aufwand und Nutzen müssten in einem sinnvollen und angemessenen Verhältnis stehen.

3. Welchen Gebietskörperschaften hat die Staatsregierung auferlegt, Regelungen wieder zurückzunehmen, die es erlaubt hätten, dass diese Gebietskörperschaften ihren Beschäftigten keine betrieblichen Fahrräder und Elektrofahräder, die auch privat genutzt werden können, mehr zur Verfügung stellen konnten?

Im Jahr 2014 wurde bekannt, dass die Stadt Erlangen und der Landkreis Augsburg entsprechende Leasingverträge abgeschlossen haben. Daraufhin wurde das für die Kommunen zuständige Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gebeten, die beiden Kommunen darüber zu informieren, dass ein mit einer Entgeltumwandlung in Zusammenhang stehendes Leasingmodell nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage steht.

4. Inwieweit ist die Staatsregierung bereit, diese Praxis zu überdenken?

Die Ermöglichung von Fahrradleasingmodellen im Wege der Entgeltumwandlung wird aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen weiterhin abgelehnt.

5. Was müsste sich ändern, dass auch der Freistaat seinen Beschäftigten betriebliche Fahrräder und Elektrofahrräder, die auch privat genutzt werden können, zur Verfügung stellen kann?**6. Was unternimmt die Staatsregierung in diese Richtung?**

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat prüft derzeit Möglichkeiten einer unbürokratischen privaten Nutzung von Diensträdern durch die Beschäftigten des Freistaates Bayern.